

Sehr geehrte Mandanten,

bereits letztes Jahr haben wir Sie durch unser Info- und Rundschreiben über die **Änderungen im Bereich der Kassenführung** informiert.

Aus gegebenem Anlass und vielen Rückfragen möchten wir nochmals auf die Neuerungen seit 01.01.2017 hinweisen.

Viele Formfehler sind wie ein materieller Fehler und führen zur Nachschätzung und Aufschlägen bei der Betriebsprüfung.

Soweit soll es natürlich nicht kommen. Deswegen stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Auf den kommenden Seiten geben wir nochmal einen Überblick über den Rechtsstand. Falls danach noch Fragen offen sind, dürfen Sie sich gerne bei uns melden.

Zur Beruhigung unserer Mandanten, die keine elektronische Registrierkasse verwenden - die offene Ladenkasse ist nach wie vor erlaubt. Allerdings raten wir hier zu sehr großer Sorgfalt. Wie dies aussehen soll, finden Sie auf **Seite 3** unserer Zusammenfassung.

#### **Was wir Ihnen dringend raten:**

Verwenden Sie eine elektronische Registrierkasse und sind sich nicht sicher, ob Sie den Anforderungen entspricht, dann fragen Sie Ihren Kassenhersteller, ob Ihre Kasse die Richtlinie II des BMF erfüllt.

Falls nein, raten wir dringend die Neuanschaffung einer Kasse. Am besten ein Modell das in Hinblick auf die Einführung der sogenannten Fiskalkasse ab 01.01.2020 erweiterbar ist.

Das Finanzamt legt in Zukunft noch mehr Wert auf die Ursprungsaufzeichnungen. D.h. die Verantwortung zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Kassenführung liegt noch mehr bei Ihnen.

Die Kasse ist täglich zu führen und das Kassenbuch muss selbst geschrieben werden! Eine Führung durch das Steuerbüro ist nicht mehr möglich.

Ein "Ausbügeln" der Buchhaltung wird so gut wie nicht mehr möglich sein.

Wir stehen Ihnen gerne für Ihre Fragen zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

